

# RS Vwgh 1989/11/21 88/08/0211

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 21.11.1989

## Index

001 Verwaltungsrecht allgemein

60/03 Kollektives Arbeitsrecht

## Norm

ArbVG §2;

VwRallg;

## Hinweis auf Stammrechtssatz

GRS wie VwGH Erkenntnis 1985/01/31 83/08/0127 2

## Stammrechtssatz

Der normative Teil eines Kollektivvertrages ist wie ein Gesetz nach den §§ 6,7 ABGB auszulegen (Hinweis auf Tomandl, Arbeitsrecht I, 117 und Strasser, Arbeitsrecht II, 118). Danach ist für die Ermittlung des normativen Gehaltes primär die eigentümliche Bedeutung der Worte in ihrem Zusammenhang (§ 6 ABGB) maßgebend, dh der Sinn der gebrauchten Wörter unter Berücksichtigung des Bedeutungszusammenhanges und der Systematik der Gesamtregelung festzustellen.

## Schlagworte

Auslegung Diverses VwRallg3/5

## European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1989:1988080211.X01

## Im RIS seit

11.07.2001

**Quelle:** Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2024 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

[www.jusline.at](http://www.jusline.at)